



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Saubermacher Recycling GmbH

Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Batterien

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 16. Mai 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 08. Juli 2024, digital eingegangen am 08. Juli 2024 und schriftlich am 09. Juli 2024, zuletzt geändert mit Änderungen und Ergänzungen vom 03. März 2025, digital eingegangen am 03. März 2025 und schriftlich am 05. März 2025, wird der

Saubermacher Recycling GmbH
Brockmannstraße 39
63075 Offenbach am Main

nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	65462 Ginsheim-Gustavsburg
Grundbuch Gemarkung:	Ginsheim
Flur:	6
Flurstück:	409/6

eine Elektro- und Elektronik-Altgerätedemontage- und eine Batterierecyclinganlage zu errichten und zu betreiben.



Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage

1. zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (gA) mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nr. 8.11.2.1 [G, E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
2. zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen i. S. d. KrWG (ngA), soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nr. 8.11.2.4 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
3. zur zeitweiligen Lagerung von gA mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Anlage der Nr. 8.12.1.1 [G, E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
4. zur zeitweiligen Lagerung von ngA mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
5. zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmetern bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen (Anlage nach Nr. 8.12.3.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV, und
6. zum Umschlagen von 10 Tonnen oder mehr gA je Tag (Anlage nach Nr. 8.15.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen (NBen).

Die Genehmigung umfasst folgende Betriebseinheiten:

BE 1

E-Schrott-Behandlungsanlage in der Halle W9 bestehend aus einem Zweiwellenzerkleinerer, einer Hammermühle, einer Sortierkabine, einem Sortierband, verschiedenen Magneten und Förderbändern sowie einer Absaug- und Filteranlage, Durchsatzleistung max. 5 t/h und 20.000 t/a, Lagermengen max. 405 t gA und max. 335 t ngA

BE 2

Batterierecyclinganlage in der Halle W9, Durchsatzleistung max. 49.820 t/a, Lagermengen max. 692 t gA und max. 695 t ngA, mit folgenden 3 Teil-Betriebseinheiten:



- Sortieranlage für Haushaltsbatterien / Batteriegemische, Durchsatzleistung max. 3,9 t/h mit Anschluss an einen separaten Staubfilter sowie
- Aufbereitungsanlage für Alkalimangan -Batterien (AlMn-Batterien) und Zink-Kohle-Batterien (ZnC-Batterien), Durchsatzleistung max. 5 t/h) und
- Aufbereitungsanlage für Nickel-Metallhydrid-Batterien (NiMH-Batterien), Durchsatzleistung max. 2 t/h mit Anschluss an eine Abluftreinigungsanlage mit Staubfilter, Wäscher und Biofilter.

BE 3

Akku-Entladeplätze und manuelle Demontageplätze zur Behandlung von Akkus aus der Elektromobilität in einem Gebäude außerhalb der Halle W9 incl. In- und Outputlagerung, Durchsatzleistung max. 1.000 t/a, Lagermengen max. 50 t gA und max. 30 t ngA

folgende Nebeneinrichtung für alle Betriebseinheiten:

Trafostation (Leistung 1.600 kVA) auf der Freifläche unmittelbar östlich der Halle W9

und folgende Nebeneinrichtung für die BE 2 und BE 3

Lageranlage für Lithium-Batterien auf einer Freifläche östlich der Halle W9, bestehend aus 18 Sicherheitscontainern mit Aerosollöschanlage (max. 130 t gA als Teil der Lagermengen der BE 2 und 3)

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 03. Juni 2025 (erster Tag) bis 16. Juni 2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.



Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag – Donnerstag: 8:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag: 8:00 Uhr – 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 06151 12 81 24.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 03. Juni 2025 (erster Tag) bis 16. Juni 2025 (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt, Zimmer Nr. 1.083 zur Einsicht aus und kann dort nach vorheriger Anmeldung/Terminabsprache (Tel.: 06151/12-8118 oder 12-5930) oder schriftlicher (E-Mail an Genehmigungen-IVDa-422@rpda.hessen.de) Terminvereinbarung während der Dienstzeiten (Montag – Donnerstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr; Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt, 64278 Darmstadt. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 16. Juli 2025.

Darmstadt, den 02. Juni 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/1-2024/1